

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1995

Nr. 12

ausgegeben am 1. Februar 1995

Gesetz

vom 16. Dezember 1994

betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Das Gesetz vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des
Landesbürgerrechtes in der Fassung des Gesetzes vom 2. November
1960, LGBl. 1960 Nr. 23, wird wie folgt abgeändert:

§ 14

Landesbürgereid

Die Abnahme des Landesbürgereides nach erfolgter Verleihung des
Landesbürgerrechtes obliegt dem Regierungschef. Den Landesbürgereid
haben alle grossjährigen Personen zu leisten.

§ 22a

Delegation von Geschäften

Die Regierung kann mit Verordnung die ihr in § 5 Abs. 6, § 5a Abs. 6
und § 12 Abs. 1 zugewiesenen Geschäfte unter Vorbehalt des Rechtszu-

ges an die Kollegialregierung an eine Amtsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen. Die Beschwerdefrist beträgt 14 Tage ab Zustellung der jeweiligen Verfügung oder Entscheidung.

II.

§ 5bis wird neu zu § 5a, § 16bis zu § 16a, § 20bis zu § 20a, § 21bis zu § 21a und § 21ter zu § 21b.

III.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. *Hans-Adam*

gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef